

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/029/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	06.10.2020
Bearbeiter:	Bernhard Kreuz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses im Ortsteil Schollach**

#### **Sachverhalt:**

Die Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses in Schollach wurden zuletzt im Jahr 2012 angepasst.

Nach der beigefügten Änderungssatzung würden die Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen und Konfiskaten durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung etwa gedeckt.

Die Gebühren für die Fleischschau sollen künftig nach der jeweiligen Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald erhoben werden.

Die Gebühren würden sich um ca. 1.400 € auf 8.500 € erhöhen und sich der Zuschussbedarf (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) auf 13.300 € reduzieren.

Der Ortschaftsrat Schollach hat dieser Satzungsänderung bereits zugestimmt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses im Ortsteil Schollach wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Änderungssatzung und Gebührenkalkulation



# GEMEINDE EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)

## S a t z u n g

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses im Ortsteil Schollach vom 21. Oktober 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

**§ 1 – Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses – erhält folgende Fassung:**

	<u>Einwohner der Gemeinde</u>	<u>Auswärtige</u>
<b>1. Schlachtungen</b>		
Schweine	22,00 €	27,00 €
Großvieh		
– <b>ohne</b> Zerlegung und Weiterverarbeitung	22,00 €	30,00 €
– <b>mit</b> Zerlegung und Weiterverarbeitung	27,00 €	35,00 €
Kälber		
– <b>ohne</b> Zerlegung und Weiterverarbeitung	14,00 €	19,00 €
– <b>mit</b> Zerlegung und Weiterverarbeitung	19,00 €	21,00 €
Ferkel, Schafe, Ziegen und Farmwild	11,00 €	18,50 €
<b>2. Kühlraumbenutzung</b> (einschließlich Strom)		
– je Tag	7,00 €	11,00 €

**3. Gebühren für die Benutzung der Wurstereinrichtung** im Schlachthaus, sofern das Wursten und Kochen nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einer Schlachtung erfolgt; z. B. zusätzlich mitgebrachtes Fleisch für Wurstherstellung:

a) je angefangene Stunde	5,50 €	6,50 €
b) pauschal für Würsten von Bratwurst	6,50 €	7,50 €

**4. Zerlegen/Auswiegen** 11,00 € 13,50 €

**5. Entsorgung von Schlachtabfällen und Konfiskaten**

zusätzliche Gebühr bei Schlachtungen im Schlachthaus

– je Schwein/Kalb/Schaf	12,00 €	12,00 €
<i>bisher</i>	6,00 €	6,00 €
– je Rind/Großvieh	28,00 €	28,00 €
<i>bisher</i>	14,00 €	14,00 €

bei Anlieferung von Schlachtungen von außerhalb

– je Hausschlachtung/Tierkörper	38,00 €	38,00 €
<i>bisher</i>	19,00 €	19,00 €
– Jahrespauschale	200,00 €	200,00 €
<i>bisher</i>	125,00 €	125,00 €

**6. Meldungen HIT-Datenbank**

Verwaltungsgebühr für die Meldungen  
zur Herkunfts- und Informations-  
datenbank für Tiere je Tier

2,50 €	2,50 €
--------	--------

**7. Fleischbeschau**

Die Fleischbeschaugebühren werden nach der jeweils geltenden Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Gebühren für öffentliche Dienstleistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverzeichnis Erzeugnisse tierischen Ursprungs) erhoben.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses im Ortsteil Schollach in der Fassung vom 13. September 2012 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 21. Oktober 2020

Rontke, Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/031/2020

Bereich: Rechnungsamt	Datum: 07.10.2020
Bearbeiter: Bernhard Kreuz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich

### Kultur- und Hiebsplan 2021

#### Sachverhalt:

Der Forsthaushaltsplan für das Jahr 2021 wird vom neuen Forstbezirksleiter Lukas Fischer und von Forstrevierleiter Karl Meister vorgestellt.

Dies ist der letzte Plan auf Grundlage der Forsteinrichtung für die Jahre 2012-2021. Die Vorbereitungen für die neue Forsteinrichtung 2022-2031 laufen bereits.

Der Kultur- und Hiebsplan ist auch Grundlage für den Haushaltsplan der Gemeinde.

Aus dem geplanten Hiebssatz von 4.100 fm sind die Holzerlöse mit 180.000 € veranschlagt. Außerdem sind aus dem Verkauf von 1.200 fm Nasslagerholz weitere Verkaufserlöse von 68.000 € eingeplant. Bei Einnahmen von 326.500 € und Ausgaben von 288.500 € ergibt sich eine Betriebsergebnis von 38.000 €.

Darin ist auch der restliche Einschlag für das Gewerbegebiet Rütte II mit 56.500 € enthalten. (Einnahmen = Ausgaben; Nettoerlös von 33.000 € wird in Bilanz und a.o. Ergebnis verbucht).


#### Beschlussvorschlag:

**Dem Forsthaushaltsplan 2021 (Kultur- und Hiebsplan) vom 11.10.2020 wird zugestimmt.**

**Bei einem geplanten Hiebssatz von 4.100 fm sind die Einnahmen mit 326.500 €, die Ausgaben mit 288.500 € und das Betriebsergebnis mit 38.000 € veranschlagt.**

#### Anlagen:

Bewirtschaftungsplan Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

KW 31		Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt				Planung	
Forstamt:		Brsg.-Hochschwarzwald		315	Bewirtschaftungsplan Forst-		FWJ
Waldbesitzer:		Gemeindewald Eisenbach (Hochschw.)		33	wirtschaftl. Unternehmen		2021
WB Daten:		Holzbodenfläche haH		Jährliches Soll EFM o.R.	Ausgeglichenes Soll EFM o.R.		Jährl. Nutzungsplan EFM o.R.
		470		4.100			4.100
Zeilennummer	Kostenstelle	Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuß / Zuschuß
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	180.000		136.000		44.000
2		Verkauf von Nasslagerholz	68.000				68.000
3	B	Kulturen	7.500		12.000		-4.500
4	C	Waldschutz			10.000		-10.000
5	D	Bestandspflege			5.000		-5.000
6	E	Erschließung			18.000		-18.000
7	F	Jagd und Fischerei	4.500				4.500
8	G	Regiemaschinen					
9	H	Nebenbetriebe, Verpachtung					
10	J	Schutzfunktion			4.500		-4.500
11	K	Erholungsfunktion					
12	L1	Betriebssteuern, Beiträge			6.000		-6.000
13	L2	Grenzsteine, Verkehrssicherung			1.000		-1.000
14	L5	Forsteinrichtung, Standortkartierung			500		-500
15	L99	Sonstige Ausgaben			1.000		-1.000
16	M	Personal / Organisation					
17	N	Verwaltungskosten			32.500		-32.500
18	P1	Verrechnungen Löhne WA					
19	T	Vermischte Erlöse	1.000				1.000
20	T10	davon: T10 für Dritte (KW)	(1.000 )				(1.000 )
21	T19	davon: T19 für Dritte (PW)					
22	T30	davon: T30 für andere Betriebsteile (IV)					
23	T40	davon: T40 kommunale WA im SW					
24	U31	Ausbildung					
25	U32	Fortbildung					
26	U33	Fortbildung Dritte					
27	U40	Öffentlichkeitsarbeit					
28	U41	Waldpädagogik					
29		Gemeinwohlausgleich Land	5.000				5.000
30		Förderung NWW (Schadholz)	4.000				4.000
31		Erstattung an Löffingen für Nasslagerung			4.000		-4.000
32		Außerordentliche Nutzungen (Rütte II Teil 2)	56.500		23.500		33.000
33		Nettoerlös außerordentliche Nutzungen				33.000	-33.000
34		Personalaufwand für Vermögenshaushalt				1.500	-1.500
35		Innere Verrechnung Bauhof				1.500	-1.500
36		<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>326.500</b>		<b>254.000</b>		<b>72.500</b>
37		<b>Verrechnungen</b>				<b>34.500</b>	<b>-34.500</b>
38		<b>Ergebnis</b>	<b>326.500</b>		<b>288.500</b>		<b>38.000</b>
Aufgestellt: Karl Meister, 2.10.2020  Interkommunaler Forstbetrieb  Löffingen Eisenbach Frischeneiser				Anerkannt:			
_____ Unterschrift				_____ Unterschrift			

Nachrichtlich:

### Jährliche Leistung Gemeindewald für den forstrechtlichen Ausgleich "Gewerbegebiet Rütte u. Rütte II"

	Rütte	Rütte II
Umwandlungsfläche:	6,8 ha	5,5 ha
Netto-Kosten Ersatzaufforstung:	27.771 €/ha	29.800 €/ha
Gesamtkosten Ersatzaufforstung:	188.843 €	163.900 €
Laufzeit forstrechtlicher Ausgleich:	25 Jahre (2012-2036)	25 Jahre (2020-2044)
Jährliche Leistung für forstrechl. Ausgleich:	<b>7.554 €</b>	<b>6.556 €</b>

KW 32		Bewirtschaftungsplan - Vermögenshaushalt				Planung		
Forstamt:		Brsg.-Hochschwarzwald		315	Bewirtschaftungsplan Forst-		Verwaltungs-	FWJ
Waldbesitzer:		Gemeindewald Eisenbach (Hochschw.)		<b>33</b>	wirtschaftl. Unternehmen		haushalt	<b>2021</b>
WB Daten:		Holzbodenfläche haH		Jährliches Soll		Ausgeglichenes Soll		Jährl. Nutzungsplan
		<b>470</b>		EFm o.R.		EFm o.R.		EFM o.R.
								<b>4.100</b>
Zeilen- nummer	Kosten- stelle	Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuß /	
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	Zuschuß	
1	<b>A</b>	<b>Kahlhieb "Rütte II" Teil 2 2,4 ha</b>	<b>56.500</b>		<b>23.500</b>		<b>33.000</b>	
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32		<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>56.500</b>		<b>23.500</b>		<b>33.000</b>	
33		<b>Verrechnungen</b>						
34		<b>Ergebnis</b>	<b>56.500</b>		<b>23.500</b>		<b>33.000</b>	
Aufgestellt: Karl Meister, 10.10.2020  Interkommunaler Forstbetrieb <b>Löffingen FORST</b> <small>Löffingen-Eisenbach-Friedenweiler</small>					Anerkannt:			
Unterschrift					Unterschrift			

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/025/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	22.09.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich

### **Bauantrag vom 18.09.2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 92/24 der Gemarkung Oberbränd**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 92/24 im Ortsteil Oberbränd ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage neu zu errichten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinbruch Mitte“ vom 20.11.2015. Der Bauherr beantragt zwei Befreiungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Diese sehen vor, dass Garagen in einem Abstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet werden müssen. Der Bauherr möchte die Garage parallel zur Straße anordnen. Hierdurch wird die Zielsetzung der Planung erreicht, dass der Einfahrtsbereich der Garage auf dem Baugrundstück selbst liegt. Der für Carports geforderte Abstand zur Straße von 1,0 m wird eingehalten. Des Weiteren übersteigt die straßenabseitig vorgesehene Dachgaube eine Länge von 50 % der Dachlänge. Damit gilt die Gaubenhöhe als Traufhöhe, welche die im Bebauungsplan vorgesehene maximale Traufhöhe von 4,70 m um 30 cm überschreitet.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) und der Erteilung der Befreiungen von den Festsetzungen für die Ausführung der Garage und der Überschreitung der Traufhöhe bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Dem Bauantrag vom 18.09.2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 92/24 der Gemarkung Oberbränd und der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steinbruch Mitte“ hinsichtlich des Abstandes der Garage von der öffentlichen Verkehrsfläche und der Überschreitung der Traufhöhe wird zugestimmt.**

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)



## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/026/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	24.09.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich

### **Bauantrag vom 17. September 2020 zum Anbau eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 63/18 der Gemarkung Eisenbach**

#### **Sachverhalt:**

Die Antragstellerin beabsichtigt an das bestehende Wohnhaus auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 63/18 der Gemarkung Eisenbach einen Carport anzubauen.

Das Grundstück Flst. Nr. 63/2 liegt im seit dem 26.10.1970 rechtskräftigen Bebauungsplangebiet „Am Herrenberg“. Die Regelungen des Bebauungsplanes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Dem Bauantrag vom 17. September 2020 zum Anbau eines auf dem Grundstück Flst. Nr. 63/18 der Gemarkung Eisenbach wird zugestimmt.**

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/032/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	07.10.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich

### **Bauvoranfrage vom 05.10.2020 zur Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 14/4 der Gemarkung Oberbränd**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt das bebaute Grundstück Flst. Nr. 14/4 im Ortsteil Oberbränd, zu erwerben. Vor einem Erwerb möchte er geklärt haben, ob er zwischen Gebäude und Oberbränder Straße eine begrünte Lärmschutzwand errichten darf.

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Es könnte als sogenanntes sonstiges Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Im Rahmen dieser Bestimmung ist vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beispielsweise zu klären, ob eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs vorliegt.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keine Bedenken.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Bauvoranfrage vom 05.10.2020 zur Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 14/4 der Gemarkung Oberbränd wird zugestimmt.**

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/028/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	05.10.2020
Bearbeiter:	Fabian Furtwängler	AZ:	960.41

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich

### Annahme von Spenden

#### Sachverhalt:

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat über die Annahme, Vermittlung und Verwendung einer Geld- oder Sachspende, einer Schenkung oder einer Zuwendung im Zusammenhang mit der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Kindergarten, Schule, ...) der Gemeinderat zu entscheiden. Nicht davon betroffen sind Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen an die Vereine selbst oder die Feuerwehr (für die Kameradschaftskasse) direkt, sondern nur solche, die zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung verwendet werden sollen, um also in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Einwohner zu fördern sowie die von Land Baden-Württemberg und Bund zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Über Annahme und Verwendung von Spenden über 100 € muss der Gemeinderat schnellstmöglich entscheiden, deshalb ist der Tagesordnungspunkt auch mehrmals im Jahr Gegenstand der Sitzungen des Gremiums. Bei Spenden mit Beträgen bis 100 € genügt es, wenn die Mitglieder des Gemeinderats zusammengefasst einmal im Jahr über Entgegennahme und Einsatz der Geldmittel eine Entscheidung treffen. Ein Bericht über die Spenden, indem die Sponsoren, die Höhe der Zuwendungen, der Verwendungszweck sowie die Entscheidungen durch den Gemeinderat vermerkt sind, muss der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt werden.

Es ist folgende Spende eingegangen:

500,- € am 10. September 2020, der Volksbank Freiburg e.G., zur Anschaffung von Spielgeräten

#### Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende an die Gemeinde, die zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg verwendet werden soll wird zugestimmt.

Der Verwendung dieses Gelds für den jeweils vorgesehenen Zweck wird zugestimmt.